

**Ausführungsbestimmungen zum Gesetz
über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten
des Hessischen Landtags
(AB - HessAbgG)**

vom 14. Dezember 1989 (StAnz. 1990 S. 22),

in Kraft seit 5. März 2024

Aufgrund des § 40 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags (Hessisches Abgeordnetengesetz – HessAbgG) vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (GVBl. S. 798), hat der Ältestenrat folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

Zu § 4c bis § 4l HessAbgG

1. Form und Frist von Anzeigen

(1) Anzeigen gemäß Verhaltensregeln sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Hessischen Landtag der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen (§ 4g HessAbgG). Dabei sollen die entsprechenden Formblätter verwendet werden.

(2) Alle Änderungen und Ergänzungen während der Wahlperiode sind innerhalb von drei Monaten nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen (§ 4g HessAbgG).

(3) Für die Mitteilung anzeigepflichtiger Einkünfte ist der späteste Zeitpunkt für den Beginn dieser Frist der Tag des Zuflusses der Einkünfte.

2. Vor der Mitgliedschaft im Landtag ausgeübte Tätigkeiten

(1) Tätigkeiten gemäß § 4c Abs. 1 HessAbgG, die bei Erwerb der Mitgliedschaft im Hessischen Landtag seit mindestens zwei Jahren nicht mehr ausgeübt werden, bleiben bei der Anzeigepflicht unberücksichtigt.

(2) Bei der Anzeige der vor der Mitgliedschaft ausgeübten Berufstätigkeit gemäß § 4c Abs. 1 Nr. 1 HessAbgG sind bei unselbständigen Tätigkeiten Angaben über den Arbeitgeber (Name und Sitz) sowie über die Art der Tätigkeit zu machen, bei selbständigen Tätigkeiten als Gewerbetreibender sind die Art des Gewerbes sowie Name und Sitz der Firma, bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen die genaue Bezeichnung des Berufs sowie Ort oder Sitz der Berufsausübung mitzuteilen.

3. Angaben zu Vertragspartnern, Unternehmen, Organisationen und Veranstaltern

(1) Bei einer Anzeige vor der Mitgliedschaft ausgeübter Tätigkeiten gemäß § 4c Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 sowie während der Mitgliedschaft ausgeübter Tätigkeiten gemäß § 4c Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HessAbgG sind die Art der Tätigkeit sowie Name und Sitz des Vertragspartners, des Unternehmens oder der Organisation mitzuteilen. Bei Vortragstätigkeiten gemäß § 4c Abs. 2 Nr. 1 HessAbgG ist außerdem die Veranstaltung, auf der der Vortrag gehalten wurde, anzugeben, ferner Name und Sitz des Veranstalters, soweit er nicht mit dem Vertragspartner identisch ist.

(2) Vertragspartner von Freiberuflern und Selbstständigen sind nur anzuzeigen, soweit die Brutto-Einkünfte aus einer oder mehreren Vertragsbeziehungen mit diesem Vertragspartner die in § 4c Abs. 3 Satz 1 HessAbgG genannten Beträge übersteigen.

(3) Als Brutto-Einkünfte im Sinne von § 4c Abs. 3 Satz 2 Hess AbgG gelten die Zuflüsse an Geld- und Sachleistungen.

4. Tätigkeit als Gesellschafter, Verwaltung eigenen Vermögens

(1) Übt ein Mitglied des Landtags als Gesellschafter eine entgeltliche Tätigkeit gemäß § 4c Abs. 2 Nr. 1 HessAbgG auf Grund eines von der Gesellschaft mit einem Dritten geschlossenen Vertrages aus, so sind die Art der Tätigkeit, der Name und Sitz der Gesellschaft und der Vertragspartner mit Namen und Sitz anzuzeigen, wenn im Einzelfall das Mitglied des Landtags bei

der Vertragserfüllung persönlich mitwirkt. Als Einkünfte im Sinne des § 4c Abs. 3 HessAbgG sind die ausgekehrten Anteile am Gesellschaftsgewinn anzuzeigen. Nummer 3 Absatz 2 dieser Ausführungsbestimmungen gilt entsprechend.

(2) Die Verwaltung eigenen Vermögens ist keine Berufstätigkeit oder entgeltliche Tätigkeit im Sinne der Verhaltensregeln.

5. Parlamentarische und Parteifunktionen

(1) Parlamentarische Funktionen sind nicht anzeigepflichtig.

(2) Funktionen in Parteien sind nur anzeigepflichtig, wenn sie entgeltlich ausgeübt werden.

6. Vereinbarungen über künftige Tätigkeiten und Vermögensvorteile

Bei der Anzeige von Vereinbarungen über die Übertragung einer bestimmten Tätigkeit beziehungsweise über die Zuwendung eines Vermögensvorteils gemäß § 4c Abs. 2 Nr. 5 Hess AbgG ist der wesentliche Inhalt der Vereinbarungen mitzuteilen.

7. Unternehmensbeteiligungen

(1) Anzeigepflichtig gemäß § 4c Abs. 2 Nr. 6 HessAbgG ist nur die Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck darauf gerichtet ist, ein Unternehmen zu betreiben. Ein Unternehmen in diesem Sinne ist eine auf Dauer angelegte organisatorische Einheit, in der mit Gewinnerzielungsabsicht Güter oder Dienstleistungen erstellt werden.

(2) Eine Beteiligung an einer solchen Kapital- oder Personengesellschaft ist anzeigepflichtig, wenn dem Mitglied des Landtags mehr als 25 Prozent der Stimmrechte zustehen.

8. Zeugnisverweigerungsrechte und Verschwiegenheitspflichten

Die Anzeige eines Mitgliedes des Landtags, das ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht beziehungsweise eine gesetzliche oder vertragliche Verschwiegenheitspflicht geltend machen kann, muss nicht die gemäß den Nrn. 3 und 4 Abs. 1 Satz 1 dieser Ausführungsbestimmungen erforderlichen Angaben über den Vertragspartner beziehungsweise Auftraggeber enthalten. Es genügen insoweit Angaben über die Art der Tätigkeit in dem einzelnen Vertrags- oder Mandatsverhältnis.

9. Anzeigepflicht für Rechtsanwälte gemäß § 2 der Verhaltensregeln

Die Anzeigepflicht für Rechtsanwälte gemäß § 4d HessAbgG entfällt, wenn die Vertretung nicht persönlich übernommen wird oder das Honorar den Betrag von 1 000 Euro nicht übersteigt.

10. Spenden

(1) Mehrere Spenden desselben Spenders sind anzeigepflichtig, wenn sie im Jahr den Betrag von 5 000 Euro übersteigen.

(2) Eine Spende, die ein Mitglied des Landtags als Parteispende entgegennimmt und gegen eine entsprechende Quittung an seine Partei weiterleitet, ist nicht anzeigepflichtig. Die Rechenschaftspflicht der Partei bleibt in diesem Fall unberührt.

11. Gastgeschenke

(1) Einer Anzeige bei Gastgeschenken bedarf es nicht, wenn der materielle Wert des Gastgeschenkes 200 Euro nicht übersteigt.

(2) Liegt der Antrag eines Mitgliedes des Landtags vor, ein ausgehändigtes Gastgeschenk gegen Bezahlung des Wertes behalten zu wollen, stellt der Präsident den Wert fest; maßgeblich ist im Regelfall der Verkehrswert. An die Kanzlei des Landtags zu entrichten ist der so ermittelte Gegenwert unter Abzug des Betrages von 200 Euro.

12. Vernichtung der eingereichten Unterlagen

Die Unterlagen über Anzeigen gemäß den Verhaltensregeln, die ein Mitglied des Landtags eingereicht hat, werden nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Landtag vernichtet, es sei denn, das ehemalige Mitglied hat um Überlassung der Unterlagen gebeten.

Zu § 5 HessAbgG

Zu Abs. 3

Der Nominallohnindex nach § 5 Abs. 3 S. 2 ist der Index der Bruttomonatsverdienste einschließlich Sonderzahlungen der abhängig Beschäftigten.

Zu § 6 HessAbgG

Zu Abs. 1 Satz 2 Nr. 2

Neben den Verkehrseinrichtungen in Hessen kann auf Antrag die Bahnverbindung nach Berlin einbezogen werden. In diesem Fall lässt der Präsident die Benutzung anderer Verkehrsmittel nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zu.

Zu Abs. 1 Satz 2 Nr. 3

1. Soweit nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Tage- und Übernachtungsgeld in sinngemäßer Anwendung des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) abzurechnen ist, gilt der Ort der Hauptwohnung (§ 21 Abs. 1 und 2 und § 22 des Bundesmeldegesetzes – BMG – vom 3. Mai 2013 – BGBl. S. 1084, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) oder der Ort einer Nebenwohnung (§ 21 Abs. 3 BMG) in Hessen außerhalb Wiesbadens als Dienstort des Mitglieds des Landtags. Die Wohnung am Dienstort ist der Tätigkeitsmittelpunkt im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes. Eine Nebenwohnung in Wiesbaden im Sinne der Nr. 4 bleibt für den Anspruch auf Tagegeld dem Grunde und der Höhe nach unberücksichtigt.
2. Bei der Berechnung der Abwesenheitsdauer für die Höhe des Tagegeldes nach § 7 Satz 1 HRKG wird die Aufenthaltsdauer am Dienstort nicht berücksichtigt. Zur Klarstellung erfolgt der Hinweis, dass § 7 Satz 2 HRKG keine Anwendung findet.
3. § 9 Abs. 4a Satz 3 Nr. 3 letzter Halbsatz des Einkommensteuergesetzes findet keine Anwendung für Reisen, die am letzten Tag des Kalendermonats beginnen.
4. Die Kosten für Übernachtung mit Frühstück werden vom Landtag erstattet. Bei der Abrechnung sind in sinngemäßer Anwendung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erster Halbsatz HRKG die Voraussetzungen für eine Kürzung in Höhe von 20 vom Hundert des vollen

Tagegeldsatzes erfüllt. Die Kürzung erfolgt unabhängig von dem für den maßgeblichen Tag zustehenden Tagegeld.

5. Der Pauschbetrag nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Satz 3 kann erstattet werden, wenn Wiesbaden nicht der Ort der Hauptwohnung ist.
6. Wenn die Anspruchsvoraussetzungen dafür erfüllt sind, kann bei mandatsbedingten Reisen die Erstattung des pauschalen Übernachtungsgeldes geltend gemacht werden. Das Abrechnungsformular enthält dazu Hinweise.
7. Übersteigen die Übernachtungskosten innerhalb Hessens den Betrag von 140 Euro, ist in der Reisekostenrechnung zu begründen, weshalb die Mehrkosten unvermeidbar waren. Dieser Betrag ist auch Berechnungsgrundlage nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Satz 3.
8. Notwendige Auslagen für Übernachtungen außerhalb Hessens liegen regelmäßig vor, wenn die Übernachtungskosten den Betrag von 200 Euro nicht übersteigen.
9. Soweit die entsprechenden Vorschriften eine Entscheidung der obersten Dienstbehörde vorsehen, ist die Präsidentin oder der Präsident des Landtags hierzu befugt. Die Zustimmung der für das Reisekostenrecht zuständigen Ministerin oder des für das Reisekostenrecht zuständigen Ministers oder Ministeriums entfällt.

Zu Abs. 1 Satz 2 Nr. 4

I. Grundsatz für den Ersatz von Aufwendungen

1. Den Mitgliedern des Landtags werden bei Vorliegen nachfolgender Voraussetzungen die Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und von Praktikantinnen und Praktikanten, die sie zur Unterstützung bei der Erledigung ihrer parlamentarischen Arbeit einstellen, sowie für sonstige mandatsbedingte Werk- oder Dienstleistungen gegen Nachweis ersetzt.
2. Auf Antrag kann der Ältestenrat auch der Erstattung von Aufwendungen für ein Ausbildungsverhältnis zustimmen.
3. Insgesamt steht als Erstattungshöchstbetrag das auf volle Euro aufgerundete Entgelt der Entgeltgruppe 11 Stufe 6 der Entgelttabelle für die Beschäftigten nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen sowie die in diesen Ausführungsbestimmungen ausdrücklich benannten Nebenleistungen zur Verfügung.
4. Ausgeschlossen ist die Erstattung für Tätigkeiten der Mitarbeiter, Praktikanten oder sonstigen Werk- oder Dienstleister, die nicht der Unterstützung bei der Erledigung der parlamentarischen Arbeit dienen. Mangels Mandatsbezug gilt dies auch für private oder gewerbliche Zwecke, also z. B. im Haushalt, hinsichtlich der Kinderbetreuung oder im Rahmen einer weiteren beruflichen Tätigkeit eines Mitglieds des Landtages.

Beispiele für Tätigkeiten, die regelmäßig keinen hinreichenden Mandatsbezug haben, sind:

4.1 Aus dem Bereich des Wahlkampfes

- Betreuung von Wahlkampfständen
- Tür-zu-Tür-Wahlkampf
- Telefonwahlkampf
- Verteilung von Wahlkampfmaterial („Straßenwahlkampf“)
- Aufhängen von Wahlplakaten im öffentlichen Raum
- Organisatorische Vorbereitung von Wahlprogrammen der Partei

- Erarbeitung und aktive Verbreitung von Werbematerial zum Wahlprogramm der Partei (auch über sog. soziale Medien), die über einen reinen Hinweis oder eine Verknüpfung auf der Homepage hinausgehen. Informationen über die Mandatstätigkeit bleiben zulässig.

4.2 Aus dem Bereich der Parteiarbeit:

- Organisatorische Vorbereitung sowie Durchführung von Parteitagen oder -veranstaltungen
 - Übernahme einer telefonischen Hotline für die Partei
 - Pressearbeit für die Partei
 - Übernahme der Funktionen einer Parteigeschäftsstelle (z. B. Führen der Mitgliederkartei, Schriftverkehr, Buchhaltung, Spendeneinwerbung).
 - Ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin eines Abgeordneten, der bzw. die zugleich Funktionen in einer Partei ausübt oder ein Arbeitsverhältnis mit der Partei hat, darf Tätigkeiten im Rahmen der Parteifunktion oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses mit der Partei nur außerhalb der vom Landtag erstatteten Arbeitszeit ausüben.
5. Die Verantwortung für die bestimmungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel trägt das Mitglied des Landtags. Überzahlungen bzw. Erstattungen können vom Präsidenten mit den monatlichen Zahlungen nach § 24 Abs. 1 (z. B. Grundentschädigung) bzw. anderen Leistungen des Gesetzes (z. B. Übergangsgeld) nachträglich ausgeglichen werden.

II. Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

1. Voraussetzungen für die Erstattung von Aufwendungen / Antragstellung und Auszahlung

- 1.1 Der Arbeitsvertrag wird zwischen dem Mitglied des Landtags und dem Mitarbeiter geschlossen. Der Präsident legt die Mindestarbeitsbedingungen in einem Muster-Arbeitsvertrag fest.

Die Mitarbeiter sind nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes; es bestehen keine Rechtsbeziehungen zwischen den Mitarbeitern und der Kanzlei des Hessischen Landtags.

- 1.2 Grundsätzlich sollen Arbeitsverhältnisse vereinbart werden, die der Sozialversicherungspflicht unterliegen.

- 1.3 Die Übernahme der Vergütung und der unter Nr. II.2. dargestellten Arbeitgeberaufwendungen beginnt mit dem Ersten des Monats der Antragstellung und endet spätestens mit Ablauf des folgenden Monats, in dem das Mitglied des Landtags ausscheidet. Im Fall des Versterbens des Mitarbeiters endet die Vergütungszahlung zum Ende des Sterbemonats.

Rückwirkende arbeitsvertragliche Regelungen werden nur dann berücksichtigt, wenn die Übernahme der Erhöhungsbeträge und der Arbeitgeberaufwendungen auf eine aktuelle rückwirkende Änderung der Höhe der Berechnungsgrundlagen (also auf die aktuelle Erhöhung der Vergütung der entsprechenden Angestellten des Landes) zurückzuführen ist. Die erforderlichen Unterlagen müssen der Kanzlei des Landtages in diesem Fall bis spätestens 30. November eines jeden Jahres vorgelegt werden.

- 1.4 Der Kanzlei des Landtags sind eine Ausfertigung des Arbeitsvertrages sowie weitere notwendige Unterlagen zu überlassen, die unter Berücksichtigung des Einzelfalls angefordert werden. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsver-

trags. Unterlässt ein Mitglied des Landtags die rechtzeitige Mitteilung von der Änderung oder Beendigung eines Arbeitsverhältnisses und kommt es infolgedessen zu Überzahlungen, so haftet das Mitglied des Landtags insbesondere mit seinen Ansprüchen nach dem Gesetz für die ordnungsgemäße Rückerstattung.

- 1.5 Die Kanzlei entlastet das Mitglied des Landtags von der Abrechnung der Mitarbeiterbezüge. Eine Haftung der Kanzlei des Landtags bzw. der mit der Berechnung und Zahlung befassten Stelle gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.

Unter der Voraussetzung, dass die notwendigen Unterlagen bis zum 15. des Vormonats bei der Kanzlei des Landtags eingegangen sind, sind die Bezüge jeweils am letzten Tag eines Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein Konto der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters zu zahlen.

Im Übrigen werden die für die mit der Berechnung und Zahlung der Mitarbeiterbezüge befassten Stelle geltenden Vorschriften sinngemäß angewandt.

- 1.6 Bei zusätzlichen Teilzeitdienst- oder -arbeitsverhältnissen dürfen sich die Arbeitszeiten nicht überschneiden. Aufwendungen für Mitarbeiter, die zur selben Zeit in einem weiteren Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen und die nach § 3 Arbeitszeitgesetz zulässige Arbeitszeit überschreiten, werden nicht ersetzt.
- 1.7 Mehrere Mitglieder des Landtags können einen oder mehrere Mitarbeiter gemeinsam beschäftigen (Arbeitsgemeinschaften). In diesem Fall ist ein Mitglied des Landtages für die laufende Geschäftsführung zu benennen. Die Vereinbarungen über den Beitritt zu einer Arbeitsgemeinschaft haben schriftlich zu erfolgen und sind schriftlich zu kündigen. Diese Vereinbarung ist bei der Verwaltung des Landtages einzureichen.

2. Erstattungsumfang

Zusätzlich zu dem gesetzlich festgelegten dem Mitglied des Landtags zur Verfügung stehenden monatlichen Budget (Höchstbetrag der Summe der monatlichen Entgelte für die Mitarbeiter eines Mitglieds des Landtags) werden folgende Aufwendungen erstattet:

- 2.1 Die Übernahme der Arbeitgeberaufwendungen ist auf die Aufwendungen beschränkt, zu denen das Mitglied des Landtags im Rahmen der Beschäftigung und der Abrechnung der Vergütung gesetzlich verpflichtet wäre. Zusätzlich zu übernehmen sind Leistungen, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen geleistet werden müssen (z. B. Zuschuss zum Mutterschaftsgeld).
- 2.2 Des Weiteren werden die Kosten für eine Abgeltung des Urlaubs erstattet, wenn der Arbeitnehmer den Urlaub aus weder von ihm noch vom Arbeitgeber zu vertretenden Umständen nicht nehmen konnte, z. B. bei einer langfristigen schweren Erkrankung.
- 2.3 Die Aufwendungen für die Beschäftigung einer Vertretung bei Mutterschutz und Inanspruchnahme von Elternzeit sind erstattungsfähig. Gleiches gilt für die Zeit einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit nach Ablauf der Fortzahlung der Vergütung (ab der 7. Woche).
- 2.4 Außerdem werden die Kosten für die Beschäftigung einer Vertretung für einen absehbar langfristig erkrankten Mitarbeiter im Rahmen der U1-Erstattung übernommen.
- 2.5 Zudem werden die Kosten für die Zurverfügungstellung eines Landestickets Hessen analog den Bedingungen für die Tarifbeschäftigten des Landes Hessen übernommen. Das Mitglied des Landtags kann mit seinen Mitarbeitern auf freiwilliger Basis vereinbaren, dass sie das Landesticket Hessen erhalten. Die Pauschalversteuerung für das

Landesticket Hessen wird vom Mitglied des Landtags als Arbeitgeber vorgenommen. Sowohl die Kosten für das Landesticket Hessen als auch die Kosten für die Pauschalversteuerung werden zusätzlich zu dem dem Mitglied des Landtags zur Verfügung stehenden Budget (Höchstbetrag der Summe der monatlichen Entgelte für die Mitarbeiter eines Mitglieds des Landtags) erstattet. Ein Mitglied des Landtags kann diese Vereinbarung mit maximal drei Mitarbeitern treffen. Der zugrunde liegende Arbeitsvertrag muss eine Dauer von mindestens einem Jahr haben.

2.6 Für die Mitarbeiter des Mitglieds des Landtags werden keine zusätzlichen Arbeitsräume und Arbeitsplatzausstattungen zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch für Parkflächen im Landtagsbereich.

III. Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten

1. Erstattungsfähig sind ausschließlich Praktikumsverträge mit Personen, die einer der nachfolgend aufgeführten Personengruppe angehören:
 - 1.1 Pflichtpraktikanten:
ordentlich Studierende oder Schüler einer inländischen Hoch- oder Fachschule, die ein von der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Pflichtpraktikum absolvieren
 - 1.2 Vorpraktikanten:
Personen, die ein von der Studien- oder Prüfungsordnung einer inländischen Hoch- oder Fachschule vorgeschriebenes Pflichtpraktikum vor dem Studium oder dem Besuch einer Fachschule absolvieren
 - 1.3 Freiwillige Praktikanten:
ordentlich Studierende oder Schüler einer inländischen Hoch- oder Fachschule, die ein freiwilliges Praktikum absolvieren und noch nicht über einen Studien- bzw. Berufsabschluss verfügen unter der Voraussetzung, dass zuvor kein solches Praktikantenverhältnis mit demselben Abgeordneten bestanden hat,
 - 1.4 Orientierungspraktikanten:
Personen, die ein freiwilliges Orientierungspraktikum zwischen Schulabschluss und der Aufnahme eines Studiums oder einer Ausbildung absolvieren, sofern diese noch nicht über einen berufsqualifizierenden Abschluss verfügen und zuvor kein solches Praktikantenverhältnis mit demselben Abgeordneten bestanden hat.
2. Die zulässige Dauer des Praktikums beträgt mindestens ein und höchstens drei Monate. Soweit in der Studien- und Prüfungsordnung eine hiervon abweichende Mindestdauer für das Praktikum ausdrücklich vorgeschrieben ist, kann ein entsprechend kürzerer oder längerer Zeitraum festgelegt werden.
3. Praktika bei Mitgliedern des Landtages dienen dem Ziel, Einblicke in die parlamentarische Arbeit von Abgeordneten und die Arbeitsweise des Hessischen Landtages zu vermitteln. Die Praktikantenverhältnisse stellen keine systematische Berufsausbildung dar.
4. Für die Erstattung von Aufwendungen für Praktikantinnen und Praktikanten sind die für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geltenden Regelungen mit Ausnahme der Regelungen zur Vertretungsregelung, zur Urlaubsabgeltung und zur Vereinbarung eines Landestickets entsprechend anzuwenden. Pro Jahr werden die Aufwendungen für maximal 4 Vertragsverhältnisse übernommen.

5. Bei Arbeitsunfähigkeit der Praktikantin/des Praktikanten wird die Vergütung bis zur Dauer von sechs Wochen weitergezahlt. Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung entsteht nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Praktikumsverhältnisses.

Soweit nicht bereits ein gesetzlicher Urlaubsanspruch oder ein Anspruch aufgrund anderer Vorschriften besteht, kann das Mitglied des Landtags der Praktikantin bzw. dem Praktikanten Urlaub gewähren.

6. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Abgeordneten endet das Praktikumsverhältnis spätestens mit Ablauf dieses Kalendermonats.
7. Den Mitgliedern des Landtages steht es frei, in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten weitere Praktika und Praxisaufenthalte in ihren Büros anzubieten, auch wenn diese nicht der genannten Personengruppe angehören. Eine Übernahme der Aufwendungen erfolgt in diesen Fällen nicht.

IV. Aufwendungen für Dienst- und Werkverträge

1. Im Rahmen des in diesem Gesetz festgelegten Erstattungshöchstbetrages sind nachgewiesene Aufwendungen für mandatsbedingte Werk- oder Dienstleistungen bis zu einer Höhe von 1.000 Euro monatlich erstattungsfähig.

Zusätzlich übernommen wird die gesetzliche Künstlersozialabgabe, die gegebenenfalls auf die erstattungsfähigen Werk- oder Dienstleistungen entfällt. Der Bescheid der Künstlersozialkasse muss innerhalb von drei Kalendermonaten nach Zugang bei der Verwaltung des Landtages vorgelegt werden.

2. In einzelnen Monaten nicht ausgeschöpfte Erstattungsbeträge können nicht auf andere Monate übertragen werden. Die Erstattungen werden dem Monat zugerechnet, in dem die Leistung erfolgt ist.
3. Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt nur auf Antrag des Mitglieds des Landtages. Der Antrag auf Kostenerstattung muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Erbringen der Leistung bei der Verwaltung des Landtages gestellt werden. Die Erstattung der Aufwendungen wird unmittelbar an die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer geleistet.

Dem Antrag sind Rechnungen beizufügen, die den steuerlichen Vorgaben entsprechen und die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:

- Name und Adresse des den Auftrag gebenden Mitglieds des Landtages
- Name und Adresse der freien Mitarbeiterin / des freien Mitarbeiters bzw. der Auftragnehmerin / des Auftragnehmers
- Art der erbrachten Leistung
- Umfang der ausgeführten Werk- oder Dienstleistung
- Leistungszeitraum
- Leistungsentgelt
- Bankverbindung der freien Mitarbeiterin / des freien Mitarbeiters bzw. der Auftragnehmerin / des Auftragnehmers

4. Eine Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen erfolgt grundsätzlich nur, wenn durch einen Bescheid des zuständigen Sozialversicherungsträgers nachgewiesen wird, dass die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer selbstständig ist. Die Erteilung des Bescheides ist innerhalb der 3-Monats-Frist zu beantragen und nachzuweisen.

5. Die Mitglieder des Landtags versichern gegenüber der Verwaltung des Landtags, dass es sich um mandatsbedingte Werk- oder Dienstleistungen handelt.
6. Der Dienst- oder Werkvertrag wird ausschließlich zwischen dem Mitglied des Landtags und dem Mitarbeiter oder Auftragnehmer begründet. Ein Vertragsverhältnis mit der Verwaltung des Landtages wird nicht begründet.
7. Das Mitglied des Landtages ist in der inhaltlichen Ausgestaltung und Durchführung des mit dem Mitarbeiter oder dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrages frei. Das Mitglied des Landtages ist für die rechtlich zutreffende Qualifizierung des Vertragsverhältnisses, dessen ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Durchführung sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten verantwortlich. Eine Haftung der Verwaltung des Landtages gegenüber der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer oder Dritten ist ausgeschlossen.

V. Ausschlussgründe

Die Übernahme von Aufwendungen aufgrund von Arbeits-, Praktikanten-, Dienst- oder Werkverträgen mit Personen, die mit dem oder einem anderen Mitglied des Landtags verheiratet, bis zum 4. Grad verwandt oder verschwägert sind oder waren ist unzulässig. Das Gleiche gilt für Lebenspartner und frühere Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes und für Personen, die mit einem Mitglied des Landtags in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenleben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen sowie für Personen, für die das Mitglied des Landtags eine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung haben könnte.

Für den Abschluss von Verträgen mit Kapital- oder Personengesellschaften gelten die Ausschlussgründe entsprechend. Ausgeschlossen ist ein Vertragsabschluss bereits bei einer Beteiligung eines Mitglieds des Landtags an einer Kapital- oder Personengesellschaft am Stimmrecht mit mehr als 25 %.

VI. Zweifelsfragen

In Zweifelsfragen, die bei der Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 entstehen, entscheidet das Präsidium des Hessischen Landtags.

Zu § 7 HessAbgG

Neben mandatsbedingten Fahrten und mandatsbedingten Reisen sowie im Fall des Abs. 4 können notwendige Parkgebühren und Straßenbenutzungsgebühren erstattet werden. Die Präsidentin oder der Präsident kann eine Begründung verlangen.

Zu Abs. 1

Das Mitglied des Landtags entscheidet nach eigenem Ermessen über die Wahl des Beförderungsmittels.

Hinsichtlich des Satzes nach § 7 Abs. 1 Satz 2 wird bestimmt, dass eine Erhöhung ab dem auf die Veröffentlichung der maßgebenden Verordnung folgenden Monat in Kraft tritt.

Zu § 9 HessAbgG

Zu Abs. 3

1. Erwerbseinkommen außerhalb des öffentlichen Dienstes sind Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des Einkommensteuerrechts.
2. Soweit die Einkünfte nur durch einen Steuerbescheid nachgewiesen werden können, sind sie anteilig für den Zeitraum des Bezugs des Übergangsgelds mit monatlich einem Zwölftel des Jahresbetrags der Einkünfte anzurechnen. Die nachträgliche Änderung von Steuerbescheiden ist zu berücksichtigen.
3. Bis zur Vorlage von prüfungsfähigen Unterlagen über die Anrechnung von Geldleistungen nach § 9 Abs. 3 kann dem ehemaligen Mitglied des Landtags eine angemessene monatliche Abschlagszahlung gewährt werden.
4. Anrechenbare Versorgungsbezüge und Renten sind auch Hinterbliebenenrente und -versorgung (Witwen-, Witwer- und Waisenrente sowie Witwen-, Witwer- und Waisengeld). Die Ausführungsbestimmungen zu § 19 Abs. 1 Satz 1 gelten entsprechend.

Zu § 16 HessAbgG

§ 6a der Hessischen Beihilfenverordnung wird sinngemäß angewandt. Danach besteht Anspruch auf Beihilfen zu Aufwendungen für stationäre Wahlleistungen nur für Beihilfeberechtigte, die gegenüber dem für Abgeordnetenangelegenheiten zuständigen Bereich der Kanzlei des Hessischen Landtags innerhalb der Ausschlussfristen schriftlich erklären, dass sie für sich und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen Beihilfen für die Aufwendungen für Wahlleistungen ab Beginn der Ausschlussfrist in Anspruch nehmen wollen. Dieser Anspruch besteht nur gegen Zahlung des in § 6a Abs. 2 der Hessischen Beihilfenverordnung festgelegten Betrags (zum 1.11.2015 18,90 €).

Die Ausschlussfrist beträgt

- a. vier Monate nach dem Erwerb der Rechtsstellung eines Abgeordneten bzw.
- b. für die Versorgungsempfänger und deren Hinterbliebene vier Monate nach Zustellung des Versorgungsbescheides und
- c. vier Monate für am 1. November 2015 vorhandene Beihilfeberechtigte; Fristbeginn ist der 1. November 2015.

Die Erklärung für Wahlleistungen beinhaltet das Einverständnis, dass der Betrag monatlich von der Grundentschädigung, dem Übergangsgeld oder der Altersentschädigung einbehalten wird.

Die Erklärung für die Wahlleistung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft zum Ersten des nächsten Kalendermonats widerrufen werden. Der Widerruf kann nicht rückgängig gemacht (widerrufen) werden. Die Erklärung gegen die Wahlleistungen im Krankenhaus kann nicht widerrufen werden.

Ist das Einbehalten des Betrags von der Grundentschädigung, dem Übergangsgeld oder der Altersentschädigung nicht möglich, wird er zum 15. eines Monats fällig. Kommt die beihilfeberechtigte Person der Zahlungspflicht über einen Zeitraum von drei Monaten nicht nach, gilt dies als Widerruf mit Wirkung für die Zukunft zum Ersten des nächsten Kalendermonats; der Anspruch auf Erstattung der Wahlleistungen erlischt in diesen Fällen mit dem Beginn des Zahlungsverzugs.

Zum Fünften Abschnitt

Versorgungsbezüge im Sinne des Fünften Abschnitts sind nur das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag sowie bei der Hinterbliebenenversorgung die Bezüge für den Sterbemonat, das Witwengeld, das Waisengeld, die Unterhaltsbeiträge und die Witwerversorgung nach den Beamtenversorgungsgesetzen der Länder und des Bundes sowie vergleichbare Leistungen nach Rechtsvorschriften für Versorgungsbezüge aus Amtsverhältnissen.

Soweit Ansprüche für Abgeordnete, ehemalige Abgeordnete und Hinterbliebene nach dem Gesetz auf dem Bestehen oder dem früheren Bestehen einer Ehe beruhen, sind diese Ausführungsbestimmungen bei Bestehen oder früheren Bestehen einer Lebenspartnerschaft entsprechend anzuwenden. Die Verpflichtung zu Anzeigen, zur Führung von Nachweisen und der Erteilung von Auskünften obliegt überlebenden Lebenspartnern in gleicher Weise wie Hinterbliebenen.

Zu § 19 HessAbgG

Zu Abs. 1 Satz 1

Neben den in den Erläuterungen zu § 26 Abs. 1 im Einzelnen aufgezählten anzeigepflichtigen Tatbeständen ist das Mitglied des Landtags verpflichtet, der Kanzlei des Landtags

1. den Bezug und jede Änderung von Hinterbliebenenrente (Witwen-, Witwer- und Waisenrente) und Hinterbliebenenversorgung (Witwen-, Witwer- und Waisengeld) sowie eine damit in Zusammenhang stehende Kapitalleistung, Beitragserstattung, Abfindung oder Kürzung,
2. jede Änderung im Familienstand

unverzüglich anzuzeigen. Abfindungen, Beitragserstattungen, und sonstige Kapitalleistungen sowie der Verzicht auf Leistungen oder auf die Antragstellung dafür haben eine fiktive Anrechnung (bei Renten entsprechend § 59 Abs. 1 HBeamtVG) zur Folge. Auf Verlangen der Landtagskanzlei ist das Mitglied des Landtags verpflichtet, Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die wegen der Anrechnung auf die Grundentschädigung erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen.

Zu Abs. 1 Satz 2

Satz 2 findet bei den Mitgliedern des Landtags auf Ansprüche als Hinterbliebene keine Anwendung. Unbeschadet bleibt die Anrechnung des Zahlbetrags von Hinterbliebenenrente und -versorgung.

Zu § 20 HessAbgG

Zu Abs. 2

Neben den in den Erläuterungen zu § 26 Abs. 1 im Einzelnen aufgezählten anzeigepflichtigen Tatbeständen sind Hinterbliebene verpflichtet, der Kanzlei des Landtags

1. eigene Bezüge aus öffentlichen Kassen, eigenes Einkommen nach § 26 Abs. 4 und eigene Bezüge nach Abs. 5 sowie eine damit in Zusammenhang stehende Kapitalleistung, Beitragserstattung, Abfindung oder Kürzung und jede Änderung,
2. Versorgungsbezüge aufgrund eines eigenen Dienstverhältnisses,

3. Renten aufgrund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit

unverzüglich anzuzeigen. Abfindungen, Beitragserstattungen, und sonstige Kapitalleistungen sowie der Verzicht auf Leistungen oder auf die Antragstellung dafür haben eine fiktive Anrechnung (bei Renten entsprechend § 59 Abs. 1 HBeamtVG) zur Folge. Auf Verlangen der Landtagskanzlei sind Hinterbliebene verpflichtet, Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für den Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen.

Zu § 21 HessAbgG

Zu Abs. 1

Neben den in den Erläuterungen zu § 26 Abs. 1 im Einzelnen aufgezählten anzeigepflichtigen Tatbeständen ist das ehemalige Mitglied des Landtags verpflichtet, der Kanzlei des Landtags

1. den Bezug und jede Änderung von Hinterbliebenenrente (Witwen-, Witwer- und Waisenrente) und Hinterbliebenenversorgung (Witwen-, Witwer- und Waisengeld) sowie eine damit in Zusammenhang stehende Kapitalleistung, Beitragserstattung, Abfindung oder Kürzung,
2. jede Änderung im Familienstand

unverzüglich anzuzeigen. Abfindungen, Beitragserstattungen, und sonstige Kapitalleistungen sowie der Verzicht auf Leistungen oder auf die Antragstellung dafür haben eine fiktive Anrechnung (bei Renten entsprechend § 59 Abs. 1 HBeamtVG) zur Folge. Auf Verlangen der Landtagskanzlei ist das ehemalige Mitglied des Landtags verpflichtet, Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für die Versorgungsansprüche erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen.

Zu Abs. 3

Neben den in den Erläuterungen zu § 26 Abs. 1 im Einzelnen aufgezählten anzeigepflichtigen Tatbeständen sind Hinterbliebene verpflichtet, der Kanzlei des Landtags

1. Versorgungsbezüge aufgrund eines eigenen Dienstverhältnisses,
2. Renten auf Grund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit

unverzüglich anzuzeigen. Abfindungen, Beitragserstattungen, und sonstige Kapitalleistungen sowie der Verzicht auf Leistungen oder auf die Antragstellung dafür haben eine fiktive Anrechnung (bei Renten entsprechend § 59 Abs. 1 HBeamtVG) zur Folge. Auf Verlangen der Landtagskanzlei sind Hinterbliebene verpflichtet, Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für den Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen.

Zu § 38 HessAbgG

Zu Abs. 4

1. Antragsberechtigt sind nur Mitglieder des Landtags. Die getroffene Entscheidung ist auch für die Hinterbliebenen rechtswirksam und kann nicht mehr geändert werden.
2. Wird der Antrag nicht oder nicht rechtzeitig innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Landtag gestellt, finden die versorgungsrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

Zu Abs. 5 ¹⁾

Der Präsident gibt die jeweilige neue Höhe der Entschädigung nach § 5 des Hessischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 5. November 1985 (GVBl. I S. 200) im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt.

Zu § 38a HessAbgG

Die Grundentschädigung nach dem bis zum 30. Juni 2003 geltenden Recht wird ab dem Jahr 2016 wie folgt angepasst:

Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 in der jeweils aktuellen Höhe multipliziert mit 0,9566667 (71,75 % / 75 %)

¹⁾ Die Höhe der verminderten Entschädigung, die bei der Berechnung von Versorgung nach früherem Recht zugrunde gelegt wird, beträgt vom 1. Juli 2023 an 5 456,17 Euro (vgl. StAnz. 24/2023 S. 762).